

# Grundsätze für die Auftragsausführung in Finanzinstrumenten der Landesbank Hessen-Thüringen





Im nachfolgenden Text wird die Landesbank Hessen-Thüringen im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes kurz „die Bank“ genannt.

Alle Angaben wurden sorgfältig ermittelt, für Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des

Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Stand: 01.01.2018

# (A) Grundsätzliches

## 1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die Privatkunden oder Professioneller Kunden im Sinne des WpHG („Kunde“) der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt (gem. Abschnitt (C)) ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Abschnitt (B).

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

## 2. Ausführungsplätze

Die Bank unterscheidet für die Ausführung von Kundenaufträgen zwischen Handelsplätzen und Ausführungsplätzen, die wie folgt unterschieden werden:

### Handelsplätze:

- Regulierte Märkte,
- Multilaterales Handelssystem (MTF)
- Organisiertes Handelssystem (OTF)
- gleichwertiger Handelsplatz eines Drittlandes.

### Ausführungsplätze:

- Systematischer Internalisierer
- Liquiditätsprovider
- „Market Maker“

Im Nachfolgenden werden Handelsplätze und Ausführungsplätze unter dem Begriff „Ausführungsplatz“ subsummiert.

## 3. Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Art der Ausführung und möglichen Ausführungsplätze für die jeweiligen Finanzinstrumente beschrieben

(nachfolgend: Ausführungsweg), die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher Aufträge des Kunden ausführen wird.

Es liegt auch im Ermessen der Bank Aufträge gegen den Handelsbestand der Bank auszuführen, sofern die Erzielung einer bestmöglichen Ausführung für den Kunden hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Werden Aufträge auf Kundenweisung aufgeteilt und an mehreren Ausführungsplätzen platziert, entscheidet die Bank in Einzelfällen über die Auswahl der Ausführungsplätze in pflichtgemäßem Ermessen.

## 4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Kundenauftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. Dabei können sich Abweichungen in Bezug auf den besten Preis ergeben.

## 5. Ausführungsfaktoren

Folgende Faktoren sind bei der Auswahl von Ausführungsplätzen grundsätzlich relevant:

- Preis des Finanzinstrumentes
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Umfang des Auftrages
- Art des Auftrages
- Abwicklungssicherheit

Je nach Finanzinstrument können einige der Faktoren wichtiger sein als andere Faktoren. Eine entsprechende Gewichtung der Faktoren ist für die jeweiligen Finanzinstrumentenart im Abschnitt (C) dargestellt. Nachfolgend werden die Faktoren definiert.

**Preis des Finanzinstrumentes:** Bezieht sich auf den aktuellen Kurs und den daraus resultierenden Preis für die Auftragsausführung (exklusive eigener Kosten der Bank).

**Kosten der Auftragsausführung:** Durch die Ausführung eines Kundenauftrages an einem Ausführungsplatz, entstehen regelmäßige Kosten (Entgel-

te, Kommissionsgebühren, Kosten Dritter). Sofern der Kunde mit der Bank die Ausführung im Rahmen eines Festpreisgeschäftes (gemäß Abschnitt (B)) vereinbaren, spielen die Transaktionskosten bei der Auswahl des Ausführungsplatzes eine untergeordnete Rolle.

**Geschwindigkeit der Ausführung:** Die Geschwindigkeit der Ausführung bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrages an dem entsprechenden Ausführungsplatz bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Entsprechend präferiert die Bank Ausführungsplätze mit hoher Marktliquidität.

**Wahrscheinlichkeit der Ausführung:** Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit mit der ein Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich über sein Auftragsvolumen oder im großen Umfang zur Ausführung kommt. Dieser Faktor nimmt vor allem bei Finanzinstrumenten mit geringer Marktliquidität einen höheren Umfang ein.

**Umfang des Auftrages:** Bezieht sich auf das im Kundenauftrag zugrundeliegende Auftragsvolumen. Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrages eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

**Art des Auftrages:** Bezieht sich auf die Geschäftsart des Kundenauftrages und kann entsprechend der Marktliquidität zu unterschiedlichen Ausführungsplätzen führen.

**Abwicklungssicherheit:** Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich jene Faktoren, welche einem maximalen Anlegerschutz sicherstellen sollen:

- Öffentlich-rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde
- Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig
  - die Börsenpreisfeststellungen,
  - die Einhaltung von Ausführungsgarantien (z.B. Best-Price-Prinzip),

- die Einhaltung der Regelwerke,
- die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen.
- Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
- Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes (z. B. Best-Price-Prinzip)
- Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Operationelle Risiken der Belieferung

## 6. Auftragsweiterleitung

Die Bank berücksichtigt für die Auftragsausführung die Möglichkeit der Weiterleitung von Kundenaufträgen an andere Marktteilnehmer (nachfolgend „Weiterleitungseinrichtungen“) zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsausführung in Finanzinstrumenten gemäß Abschnitt (C). Sofern mehrere Weiterleitungseinrichtungen in Frage kommen, berücksichtigt die Bank zur Festlegung der bestmöglichen Weiterleitungseinrichtung, die aus Sicht des Kunden anfallenden Kosten für die Auftragsweiterleitung. Diese können sich je nach Finanzinstrument, Umfang des Auftrages und Ausführungsland unterscheiden. Bieten mehrere Weiterleitungseinrichtungen die Ausführung zu gleichen Kosten an, entscheidet die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 7. Konkurrierende Ausführungsplätze

Konkurrierende Ausführungsplätze werden verglichen und bewertet. Dabei werden die Provisionen und die Kosten der Ausführung des Kundenauftrags an den einzelnen Ausführungsplätzen berücksichtigt.

## 8. Zuwendungen

Die Bank darf sowohl für die Ausführung von Kundenaufträgen an bestimmten Ausführungsplätzen, als auch für die Auftragsweiterleitung von Kundenaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz weder eine Vergütung noch einen Rabatt oder einen nichtmonetären Vorteil annehmen, wenn dies einen Verstoß nach WpHG gegen die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 bis 7 und 9, § 64 Absatz 1 und 5, den §§ 70, 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,

Absatz 9 bis 11 oder der Absätze 1 bis 4 darstellen würde.

## **9. Überprüfung der Grundsätze**

Die Bank wird die Ausführungsgrundsätze anlassbezogen, aber mindestens einmal im Jahr, überprüfen. Eine Überprüfung und Anpassung der Ausführungsgrundsätze wird die Bank zudem dann vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung wird die Bank die Informationen der sogenannten Ausführungsqualitätsberichte („Execution Quality Reports“), die von den relevanten Ausführungsplätzen regelmäßig veröffentlicht werden, berücksichtigen. Über wesentliche Änderungen wird die Bank den Kunden informieren.

## **10. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes**

Eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes (gem. Abschnitt (A) unter Punkt 2) ist mit zusätzlichen Risiken verbunden. Insbesondere besteht ein Kontrahentenrisiko, welches den möglichen Ausfall der Gegenpartei in der Zwischenzeit zwischen Zahlungsausgang und Lieferungseingang (sog. Zahlungs-Lieferungs-Geschäft) einer Kundenorder beschreibt.

## **11. Veröffentlichung über die wichtigsten Ausführungsplätze („TOP-5 Bericht“)**

Die Bank wird einmal jährlich die 5 wichtigsten Ausführungsplätze pro Finanzinstrumentenklasse auf ihrer Website veröffentlichen und diese 2 Jahre zur Verfügung stellen.

## (B) Arten der Orderausführung

### 1. Weisungsgeschäft

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Kundenweisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor. Die Bank ist bei diesem Vorgehen von der Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses befreit und die Pflicht gilt dann entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Hinweis: In diesem Fall wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen. Hierauf werden wir den Kunden nicht in jedem Einzelfall hinweisen. Im Falle der Abgabe einer ausdrücklichen Weisung kann nicht gewährleistet werden, dass das bestmögliche Ergebnis einer Ausführung erzielt wird.

### 2. Kommissionsgeschäft

Bei Kommissionsgeschäften gemäß den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank einen anderen Marktteilnehmer (Weiterleitungseinrichtung) als Zwischenkommissionär ein Ausführungsgeschäft im eigenen Namen für fremde Rechnung abzuschließen.

Vor allem bei Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten bei denen die Bank für die Erzielung der bestmöglichen Ausführung einen Ausführungsplatz berücksichtigt, zu dem sie keinen direkten Marktzugang hat, bedient sie sich einer Weiterleitungseinrichtung.

### 3. Festpreisgeschäft

Ein Festpreisgeschäft kommt zustande, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen. In diesem Fall entfällt eine Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz.

Vielmehr sind Bank und der Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage o.ä.) entstehen nicht.

Insbesondere Aufträge für Finanzinstrumente, die an keinem Handelsplatz handelbar sind, wie beispielsweise individuelle Derivate (bilaterale Derivat-

kontrakte) und Wertpapiere in der Zeichnungsphase, werden im Rahmen eines Festpreisgeschäftes abgeschlossen.

Auch Finanzinstrumente, die üblicherweise als Kommissionsgeschäfte ausgeführt werden, können alternativ als Festpreisgeschäft abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Bank die betreffenden Finanzinstrumente im eigenen Bestand vorhält beziehungsweise, diese in den eigenen Bestand nehmen darf.

Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, geschieht dies zu marktgerechten Bedingungen. Vor allem bei Finanzinstrumenten, die üblicherweise als Kommissionsgeschäfte gehandelt werden, wird die Bank sicherstellen, dass der gestellte Kurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuell ist.

## (C) Ausführungswege nach Finanzinstrumentenklasse

Für die nachfolgenden Finanzinstrumentenklassen gelten die in Abschnitt D genannten Ausführungsplätze beziehungsweise Weiterleitungseinrichtungen.

### 1. Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate

#### Privatkunden

Bei Privatkunden führt die Bank den Kundenauftrag als Kommissionsgeschäfte gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte aus. Die Bank beauftragt die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpBank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen, die von der dwpBank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze, sowie weitere Informationen sind über die Website [www.dwpBank.de](http://www.dwpBank.de) abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigt die Bank diese Informationen in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpBank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpBank ermöglicht durch die Bereitstellung, von auf die Bank abgestimmte, standardisierte Prozesse eine effektive und kostengünstige Ausführung sowie, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpBank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

#### Professionelle Kunden

Bei professionellen Kunden und soweit kein Festpreisgeschäft gemäß Abschnitt (B) zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, führt die Bank den Kundenauftrag im Wege einer Kommission aus. Von den in Abschnitt (A) unter Punkt 5 genannten Ausführungsfaktoren sind die Folgenden ausschlaggebend:

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung

Die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Geschwindigkeit beruht vorrangig auf der Marktliquidität die am jeweiligen Ausführungsplatz vorherrscht.

Des Weiteren und vor allem, wenn es im Ergebnis zu mehreren als gleichwertig zu wertenden Ausführungsplätzen kommt, werden auch die folgenden

Faktoren in die Betrachtung mit einbezogen (nach Relevanz absteigend):

- Preis des Finanzinstrumentes
- Kosten der Auftragsausführung
- Umfang des Auftrages
- Art des Auftrages
- Abwicklungssicherheit

### 2. Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds und börsengehandelte Kassa- Rohstoffprodukte)

Es gelten die Ausführungswege analog wie unter Abschnitt (C) unter Punkt 1 beschrieben.

### 3. Fonds (kein Börsenhandel)

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle.

### 4. (Börsengehandelte) Schuldverschreibungen

Sofern der Kunde mit dem Wunsch einer Kursstellung auf die Bank zukommt („Request-for-Quote“) und,

- die Bank zur Abgabe einer Preisquotierung einverstanden ist und
  - der Kunde zu den genannten Bedingungen abschließen möchte,
- kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der Bank als Festpreisgeschäft gemäß Abschnitt (B) zustande.

Sofern der Kunde keine Ausführung im Sinne eines Festpreisgeschäftes wünscht oder die Bank den Kundenauftrag nicht im Rahmen eines Festpreisgeschäftes ausführen kann, wird der Kundenauftrag im Wege eines Kommissionsgeschäftes gemäß Abschnitt (B) an einem anderen Ausführungsplatz ausgeführt. Von den in Abschnitt (A) unter Punkt 5 genannten Ausführungsfaktoren sind die Folgenden ausschlaggebend:

- Geschwindigkeit der Ausführung
- Preis des Finanzinstrumentes

Die Einschätzung zur „Geschwindigkeit der Ausführung“ beruht vorrangig auf der Marktliquidität, die

am jeweiligen Ausführungsplatz vorherrscht.

### 5. Strukturierte Finanzprodukte

Für stücknotierte strukturierte Finanzprodukte gelten die Ausführungswege analog wie für Abschnitt (C) Punkt 1 beschrieben.

Für prozentnotierte strukturierte Finanzprodukte gelten die Ausführungswege analog wie für Abschnitt (C) Punkt 4 beschrieben.

### 6. Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)

Für stücknotierte strukturierte Finanzprodukte gelten die Ausführungswege analog wie für Abschnitt (C) Punkt 1 beschrieben. Für prozentnotierte strukturierte Finanzprodukte gelten die Ausführungswege analog wie für Abschnitt (C) Punkt 4 beschrieben.

### 7. Derivate

**Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel an Handelsplätzen zugelassen sind**  
Kundenaufträge in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten werden an dem Handelsplatz ausgeführt, an dem der jeweilige Kontrakt gelistet ist.

Die Bank kann in diesem Fall keine anderen Ausführungsplätze, respektive Ausführungsfaktoren berücksichtigen, da für diese Finanzinstrumentenklasse keine alternativen Ausführungsplätze vorliegen.

### Zinsderivate; Kreditderivate, Währungsderivate und Aktienderivate

Die Bank bietet darüber nicht standardisierte Zinsderivate; Kreditderivate, Währungsderivate und Aktienderivate an (bilaterale Derivatkontrakte). Kundenaufträge in diesen bilateralen Derivatkontrakten werden im Rahmen eines Festpreisgeschäftes gem. Abschnitt (B) zwischen der Bank und dem Kunden individuell vereinbart und gehandelt.

### 8. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Repos)

Kundenaufträge in Repos werden im Rahmen eines Festpreisgeschäftes gemäß Abschnitt (B) zwischen der Bank und dem Kunden individuell vereinbart und gehandelt.

## (D) Übersicht der relevanten Ausführungsplätze

Finanzinstrument	Region	Ausführungsplätze	Nutzung Weiterleitungseinrichtung <sup>1</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate</li> </ul>	Deutschland „inländische Börsenplätze“	Xetra <sup>®</sup>	nein
		Xetra <sup>®</sup> 2	nein
		+ weitere Handelsplätze	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Börsengehandelte Fonds</li> <li>■ Börsengehandelte Rohstoffprodukte</li> </ul>	Ausland	Börse UK London	ja
		Börse Frankreich Paris	ja
		Börse Niederlande Amsterdam	ja
		Börse USA New York	ja
		Börse Italien Mailand	ja
		Börse Spanien Madrid	ja
		Börse Finnland Helsinki	ja
		Börse Schweiz SIX	ja
		+ weitere Handelsplätze	ja
(Börsengehandelte) Schuldverschreibungen	Inland/Ausland	Landesbank Hessen-Thüringen	nein
		Bloomberg MTF	nein
		EuroMTS	nein
		+ weitere Handelsplätze	ja
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassensind	Inland	EUREX	nein
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassensind	Ausland	EURONEXT	ja
		Chicago Mercantile Exchange (CME)	ja
		Chicago Board of Trade (CBOT)	ja
		Options Clearing Corporation (OCC)	ja
		Singapore Exchange (SGX)	ja
		Osaka Exchange (OSE)	ja
		Australian Securities Exchange (ASX)	ja
		ICE-LIFFE	ja
		NASDAQ OMX-LIFFE	ja
		+ diverse weitere Handelsplätze	ja
Zinsderivate, Kreditderivate, Währungsderivate und Aktienderivate		Landesbank Hessen-Thüringen	nein
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Repo)		Landesbank Hessen-Thüringen	nein

<sup>1</sup> Regulierte Finanzinstitute / Broker / Makler

## **Helaba**

Neue Mainzer Straße 52–58  
60311 Frankfurt am Main  
T +49 69 / 91 32-01

Bonifaciusstraße 16  
99084 Erfurt  
T +49 3 61 / 2 17-71 00

[www.helaba.com](http://www.helaba.com)